

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 4 (1942)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dessen die Erfahrungen bei der Traktoren-Umbauaktion lehrten, dass sich an den eingebauten Aggregaten nachträglich verschiedene Fehler und Mängel bemerkbar machten, erachtete man es als zweckmässig, bei den Kleinmaschinen anders vorzugehen und sie im täglichen Gebrauch bei ihren Haltern vorerst weiter zu erproben.

Die Sektion für Kraft und Wärme bewilligt vorläufig für jedes Einsatztreibstoffsystem, das die beiden Vorprüfungen absolviert hat, ein Fabrikationskontingent von 10 Aggregaten. Halter, die eine oder mehrere Kleinmaschinen umzubauen gedenken, müssen das Umbaugesuch auf amtlichem Formular in zwei Exemplaren an das Büro Umbauaktion Landwirtschaft der genannten Sektion richten. Dieses prüft das Gesuch, bewilligt es provisorisch oder lehnt es unter Angabe der Gründe ab. Wird die Umbaubewilligung erteilt, deren Gültigkeit auf zwei Monate, längstens aber bis 31. August 1942 befristet ist, so gilt als Bedingung, dass das Aggregat, für das sich der Halter entschlossen hat, eine Prüfung von 30 Betriebsstunden besteht, während welcher Zeit die Ersatztreibstoffanlage der Kontrolle der Prüfungskommission der Sektion für Kraft und Wärme unterstellt ist. Kann die Anlage auf Grund der Ergebnisse dieser praktischen Dauernprüfung nicht abgenommen werden, so ist der Fabrikant verpflichtet, die Anlage kostenlos zurückzunehmen. Hat sie dagegen die Prüfung bestanden, so wird die provisorische Umbaubewilligung in eine definitive umgewandelt.

In Anbetracht der im Vergleich zum Wert der Maschinen relativ hohen Umbaukosten stimmte der Bundesrat am 27. März 1942 einem Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu, wonach der eingangs erwähnte 8 Millionen-Kredit auch auf die Kleinmaschinen ausgedehnt wird. Es ist beschlossen, die Umbaukosten (Kosten des Aggregats, Einbaukosten, Kosten für die allfällige Anpassung des Motors an den Ersatztreibstoffbetrieb) bis zum Maximalbetrag von Fr. 800.— zu bevorschussen, die zu 2% verzinlich sind und im Laufe von 2 Jahren durch Quartalsraten amortisiert werden müssen. Die Auszahlung des Kredites wird erst mit der Ausstellung der definitiven Umbaubewilligung fällig.

Damit bereits die diesjährige Mehranbauetappe von dieser Bundesaktion profitiert, ist zu hoffen, dass recht viele Halter von landwirtschaftlichen Kleinmaschinen sich zum sofortigen Umbau entschliessen. F.

mentionnés, la transformation de petites machines agricoles a été décidée en principe. Vu que les expériences faites lors de la transformation des tracteurs ont révélé après coup que plusieurs défauts et insuffisances s'étaient manifestées, on a considéré comme indiqué de traiter différemment les petites machines à moteur, et de les éprouver à l'avance dans leur emploi journalier chez leur détenteur.

La Section Energie et Chaleur autorise pour le moment pour chaque système de carburant de remplacement qui a passé les deux examens préliminaires un contingent de 10 dispositifs. Des détenteurs qui ont l'intention de transformer une ou plusieurs petites machines à moteur sont obligés d'en faire la demande sur formulaire officiel en deux exemplaires au Bureau de Transformations Agricoles de la susdite section. Celui-ci examine la demande, l'accepte provisoirement, ou la rejette sous indication des causes. Si le consentement est accordé, — dont la durée est limitée à deux mois, mais jusqu'au 31 août 1942 au plus tard, — on considère comme condition que le dispositif pour lequel le détenteur s'est engagé subisse un examen de 30 heures d'exploitation, pratique. Pendant ce temps le dispositif à carburant de remplacement est mis sous le contrôle de la commission d'épreuves de la Section Energie et Chaleur. Si le dispositif ne peut pas être accepté sur la base des résultats de cet examen pratique et prolongé, le fabricant est obligé de reprendre le dispositif sans frais. S'il a par contre réussi les examens l'autorisation de transformation provisoire devient définitive.

En vue de la valeur relativement élevée du coût de transformation en rapport avec la valeur des machines le Conseil Fédéral a donné son approbation à une proposition du Département de l'Economie Politique, d'après lequel le crédit de 8 millions mentionné au début peut aussi être touché par les petites machines-motorisées. La décision a été prise d'accorder des avances sur le coût de transformation jusqu'à un montant maximum de fr. 800.— grevé de 2% d'intérêt et amortissable au bout de deux ans par cotisations trimestrielles. (Il s'agit du coût du dispositif, de la transformation et pour l'adaptation éventuelle du moteur pour l'exploitation avec des carburants de remplacements.)

Pour que l'étape d'extension des cultures pour cette année puisse profiter de cette action fédérale, il est à espérer que bon nombre de détenteurs de petites machines agricoles à moteurs se décident à faire une transformation immédiate.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES

COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro April 1942. Neue Policen 9, Umänderungsanträge 3, Total der registrierten Geschäftsvorfälle 1326. Eingänge 330, Ausgänge 996.

Mitglieder-Neuzugänge im April 1942: Freiburg 60, Luzern 3, St. Gallen 1, Thurgau 1, Zürich 2. Total 67.

Preise für flüssige Brennstoffe unverändert.

Preise für Gasholz und Generatorholzkohle unverändert.

Neue Verfügungen des Kriegs-, Industrie- und -Arbeits-Amtes. Verfügung No. 7K über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen vom 11. März 1942. Diese bestimmt, dass neue, gebrauchte oder neugummierte Gummireifen,

Luftschläuche, Luftkammer- und Vollgummireifen (Bandagen) für Fahrzeuge aller Art (also auch solcher für Tierzug) nur gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf alle Reifen und Schläuche, die bereits auf Fahrzeugen oder Rädern montiert sind.

Bezugsscheine können nur für die nachstehenden Dimensionen abgegeben werden:

a) **Niederdruck- einschliesslich Traktorreifen:**

- 6,00 × 9 Zoll;
- 6,00 × 20 Zoll und grösser;
- 7,50 × 24 Zoll und grösser;
- 12,00 × 300 Millimeter.

b) **Hochdruckreifen:**

- 16 × 4 Zoll (bezw. 4,00×8 Zoll);
- 22 × 4½ Zoll und grösser;
- 15 × 50 Zentimeter und grösser;
- 855 × 155 Millimeter und grösser.

Bezugsscheine sind auch für die Abgabe von Schläuchen für Fahrzeuge aller Art erforderlich. Die Bezugsscheine müssen bei den zuständigen kantonalen Behörden angefordert werden. Dies sind meistens die kantonalen Automobilkontrollen; wenn nicht, kann die zuständige Amtsstelle beim kantonalen Kriegswirtschaftsamt erfragt werden.

Die Bezugsscheine lauten auf den Namen des Fahrzeughalters und sind nicht übertragbar. Sie können vom Verbraucher nur während der von der Sektion festgesetzten Frist eingelöst werden. Bezugsscheine werden nur im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfs und im Rahmen der Versorgungsmöglichkeiten abgegeben. Ausserdem hat der Verbraucher nachzuweisen, dass der alte Gummireifen, Luftschlauch, Luftkammer-, Vollgummi- oder Schlauchreifen nicht mehr gebrauchsfähig ist und nicht mehr repariert werden kann.

Auch die Abgabe und der Bezug neuer gebrauchter oder neugummierter Reifen oder Schläuche zwischen Verbrauchern oder die Abgabe seitens der Verbraucher an Wiederverkäufer ist nur mit Zustimmung der Sektion gestattet.

Nicht mehr gebrauchsfähige Reifen, Schläuche, Luftkammer- oder Vollgummireifen sind zu den von der Eidg. Preiskontrollstelle festgesetzten Preisen ablieferungspflichtig. Neue Reifen und Schläuche dürfen ohne Entgegennahme der alten seitens der Lieferanten nur

dann abgegeben werden, wenn dies auf dem Bezugsschein durch die Sektion oder die zuständige kantonale Behörde vermerkt ist.

Die Verfügung ist am 12. März 1942 in Kraft getreten und enthält die üblichen scharfen Strafbestimmungen gegen Widerhandlungen.

Verfügung No. 8 K vom 28. April 1942 über die Einsparung von Gummireifen für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger. Diese enthält Vorschriften über Geschwindigkeit, Gesamtgewicht und Pneu-druck.

Die Geschwindigkeitsvorschriften sind für landw. Traktoren, die sowieso eine Stundengeschwindigkeit von 20 km/Std. nicht überschreiten dürfen, belanglos. Hingegen ist die als Anhang beigegebene Tabelle über den richtigen Luftdruck der Reifen, der für die Lebensdauer derselben sehr wichtig ist, auch für die Besitzer landw. Traktoren beachtenswert. Die Niederdruckpneus sind mit folgenden Luftdrücken richtig aufgepumpt:

900 × 24 Zoll	0,95 Atm.
1125 × 24 Zoll	1,60 Atm.
1275 × 24 Zoll	1,60 Atm.
1200 × 300 Millimeter	1,15 Atm.

Die für die Vorderräder, sowie für die Pneuackerrwagen meistens in Frage kommenden Reifendimensionen von 7,00 und 7,50×15 Zoll erfordern einen Pneu-druck von 2,05 Atm. Diejenigen von 6,00 bis 7,50 × 16 Zoll 2,30 Atm. und diejenigen von 6,00 bis 7,50 × 17 Zoll einen solchen von 2,6 Atm.

Technischer Dienst.

Für den Einbau in landw. Traktoren offiziell bewilligte Generatorsysteme. Für solche sind vom 1.—30. April 1942 92 Umbaubewilligungen erteilt worden. 18 Bewilligungen sind in der Berichtsperiode annulliert worden. Damit stellt sich das Total der per Ende April bewilligten Aggregate auf 1454, wovon 1326 = 91,2% auf Holzgas- und 128 = 8,8% auf Holzkohlengasgeneratoren entfallen. Umbaukredit wurde von 44 der neuen Umbaubewilligungen angebeht, womit sich das Total der Kreditbezüge auf 976 oder 67% der Umbaubewilligungen beläuft, mit einer totalen Kreditsumme von Fr. 2,805,980.—. Der durchschnittliche Kreditbetrag beträgt demnach 2875.— Franken. A. S.-r.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Zürich

Vereinigung zürcherischer Traktorenbesitzer.

14. Hauptversammlung,

Sonntag, den 10. Mai 1942, vorm. 10.00 Uhr, im Gasthof zum «Kreuz» in Bülach.

Geschäfte: 1. Protokoll der 13. Hauptversammlung.

- 2. Geschäftsbericht.
- 3. Vereinsrechnung.
- 4. Statutenrevision.
- 5. Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfungskommission).
- 6. Tätigkeit 1942/43.
- 7. Verschiedenes.

Gemeinsames Mittagessen um 12.30 Uhr.

Wer am Mittagessen teilnehmen will, ist gebeten, dies der Geschäftsstelle bis Freitag, den 8. Mai mitzuteilen (Postkarte). Mahlzeitencoupons mitnehmen!

Nachmittags 14.00 Uhr: Oeffentliche Vorträge von:

- 1. **Herrn Zentralpräsident A. Sidler, Luzern, über «Aktuelle Aufgaben des Schweiz. Traktorverbandes».**
- 2. **Herrn H. Beglinger, Leiter des Techn. Dienstes des Schweiz. Traktorverbandes über: «Umbauaktion auf Ersatztreibstoff in der Landwirtschaft; Pneuversorgung; Gründung von Köhlergemeinschaften und Der neue Gesetzesentwurf über die Motorisierung der Landwirtschaft.»**

Zu der Hauptversammlung sind alle Mitglieder freundlich eingeladen. Sie werden ersucht, Traktorenbesitzer, welche der Vereinigung noch ferne stehen, mitzubringen! Die vom Vorstand vorgeschlagene Statutenrevision wird insbesondere folgende Punkte beschlagen:

- 1. Jahresbeitrag. Dieser soll von der Hauptversammlung bestimmt werden.
- 2. Eintrittsgeld: Fr. 5.—.
- 3. Organe der Vereinigung: Ausser den bisherigen Organen sollen noch Bezirksversammlungen und Bezirksausschüsse, deren Vorsitzende dem Gesamtvorstand angehören, geschaffen werden. Diesen lokalen Organisationen werden bestimmte Aufgaben, Kurse und Veranstaltungen, deren lokaler Charakter die bezirks- oder kreisweise Durchführung als besonders geeignet erscheinen lässt, zur Durchführung überwiesen.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes und der übrigen Organe der Vereinigung ist auf vier Jahre festzusetzen. Weitere Aenderungen beziehen sich auf die Rechnungsprüfungskommission, welche auf drei Mitglieder erweitert werden soll, und auf die Auflösung der Vereinigung.

Die Hauptversammlung wird darüber zu entscheiden haben, ob die Vereinigung in eine Genossenschaft umgewandelt werden soll, oder ob sie lediglich ins Handelsregister einzutragen ist.

Wir erwarten einen grossen Aufmarsch unserer Mitglieder und solcher, die es werden wollen.

Zürich, im April 1942.

Der Vorstand.